

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	17 (1866)
Heft:	3
Artikel:	Ergebniss der Abstimmung über die Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fast gänzlich mißlang. Das Ergebniß der Weinlese war per Mannschnitz (49 Ruthen) 100—150 Maß. Der Preis differirte von 75 Rp. bis 1 Fr. pr. Maß. Nicht bloß der ausgezeichneten Güte des Weines, sondern wohl nicht minder des Umstandes wegen, daß die Weltliner die Lese nach uns vollzogen, der hiesige Wein also früher in den Handel kam, stiegen die Preise höher als wir erwartet hatten. Weinkenner behaupten, daß unser Wein wohl selten so „mild“ gewesen sei (schon im Herbst), wie der diesjährige.

Im Kreis Maienfeld sollen im verwichenen Herbst in die 40 Gemmen erlegt worden sein, eine Zahl die seit Mannesdenken nicht erreicht wurde. Die Rehe, deren in unsern Berg- und Alpwäldern 4—8 St. bei einander angetroffen würden, würden bald einen ordentlichen Wildstand zeigen, wenn ihre Jagd nicht bloß für die Jäger, sondern auch für die Hunde geschlossen wäre. Raum glaublich, aber doch wahr, daß die Gesetzgebung Jäger mit Strafen bedroht, während sie jagende Hunde frei ausgehen läßt. Und doch ist's unbestrittene Thatsache, daß letztere dem Gewild mehr Abbruch thun, als erste. So findet man hie und da Rehe, die von Hunden zu Tode gehetzt und dann zerfleischt wurden.

Ergebniß der Abstimmung über die Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung.

Es lagen Vorschläge vor über:

1. Art. 37. Festsetzung von Maß und Gewicht sollte Bundes-
sache sein.

2. Art. 11, Ziffer 1 und Art. 48. Gleichstellung der Schweizer und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und ge-
richtliches Verfahren.

3. Art. 41, Ziffer 4. Gewährung von Stimmrecht in Gemeinde-
angelegenheiten an die Niedergelassenen.

4. Art. 41, Ziffer 7. Regelung der Besteuerung und zivilrecht-
lichen Verhältnisse der Niedergelassenen.

5. Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen An-
gelegenheiten.

6. Art. 44. Gewährleistung von Glaubens- und Kultusfreiheit.

7. Art. 54. a. Ausschließung einzelner Strafarten.

8. Art. 59. a. Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und ge-
werblichen Eigenthums.

9. Art. 59 b. Verbot des Betriebs der Lotterie- und Hazard-
spiele.

Das Ergebniß der Abstimmung über diese 9 Punkte war nun folgendes:

Standes- od. Kantons- Revisions- punkte			Im Ganzen Volks- stimmen			Volksstimmen im Grau- bünden		
	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dagegen	dagegen
1.	9½	12½	159,182	156,396.	716	12,021		
2.	12½	9½	170,032	149,401	1,262	10,937		
3.	8	14	137,321	181,441	1,236	11,265		
4.	9	13	125,924	189,830	1,308	11,212		
5.	11	11	153,469	165,679	1,423	11,314		
6.	11	11	157,629	160,992	1,275	11,453		
7.	6½	15½	108,364	208,619	508	12,236		
8.	10½	11½	137,476	177,386	1,029	11,644		
9.	9½	12½	139,062	176,788	1,403	11,300		

Nur für Punkt 2 ist eine Mehrheit in der Volks- und Standesabstimmung vorhanden, demnach nur dieser angenommen. Auf 911 Stimmen entfielen 560 Ja- und 351 Nein-Stimmen. Ein recht erstaunlich hoher Anteil der abgegebenen Stimmen (ca. 70%) galt für diesen Punkt. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass die Abstimmung in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich verlief.

Gatschet, *Ortsymologische Forschungen.*

* Wir erwähnen hier dieses in zwanglosen Hesten erscheinenden Werkes, welches die ganze Schweiz zu umfassen bestimmt ist, besonders deshalb, weil im dritten Heste desselben, und hoffentlich auch in weiterhin erscheinenden bündnerischer Ortsnamen gedacht ist! Die von gründlicher Kenntniß unserer älteren Urfunden, so weit sie schon im Druck erschienen sind, und selbst unserer romanischen Sprache zeugenden Erklärungen haben uns durchschnittlich wohl eingeleuchtet. Einzelne Bedenken und Ausstellungen anzubringen, ist hier nicht der Ort. Wir möchten das ganze Werk auch darum besonders empfehlen, weil bisher von Einheimischen so gut wie nichts wirklich Wissenschaftliches in diesem Gebiete, welches in Bünden vielleicht mehr als irgendwo eine reiche und lohnende Ausbeute verspricht, geschehen ist. Für bündnerische Landeskunde und sogar für die älteste Geschichte dieser Gebirgstäler sind solche Forschungen von großem Werthe, und es ist zu hoffen und dringend zu wünschen, daß dieselben nach und nach in umfangreicherem Maßstabe möchten angestellt werden, als dies leider bisher der Fall war.

Damit der Leser sich einigermaßen selbst ein Urtheil über diese Schrift bilden könne, wollen wir Proben folgen lassen. Wir wählen dazu zwei Artikel.

1) **Realt. Reams. Romm.** Wie im bündnerischen Borderheinthale alle Bäche und Flüsse mit dem vorrömischen Appellativ Rhein bezeichnet werden, so geschieht im Münsterthale, das zum Flussgebiet der Etsch gehört, dasselbe mittelst des Appellativs Rom oder Ram. Auch der Hauptfluss dieses Thales heißt Rham, Ramm oder Romm. Man würde indeß irren, wenn man auch den ähnlich klingenden romanischen Namen Riom des oberhalbsteinischen Dorfes und Ritter-sitzes Reams, das durch eine Bachrunse in zwei Theile getrennt ist, durch den selben Ausdruck erklären wollte. Die alten Schreibungen von Reams lauten